

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „PsyStudents - Vernetzung im Studium und danach“. Er wurde mit der Mitgliederversammlung am 30.03.2014 gegründet und er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Neubaustraße 8, 85049 Ingolstadt eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der „PsyStudents - Vernetzung im Studium und danach“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Vernetzung von Studierenden, Psychotherapeut/-innen in Ausbildung, Berufstätigen sowie Interessent/innen der Psychologie primär im deutschsprachigen Raum.
3. Das Vereinsziel soll realisiert werden durch:
  - a. das Betreiben eines Forums in sozialen Netzwerken bzw. Online-Portalen sowie auf der in §2, Abs, 3b genannten Homepage zum Austausch.
  - b. das Betreiben einer Informations-Homepage zum Themenfeld Psychologie.
  - c. das Betreiben eines studentisch-wissenschaftlichen Psychologie-Journals.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft und Finanzierung

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Er hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder:
    - i. unterteilen sich in Mitglieder, die Studierende und Nicht-Studierende sind. Beide sind gleichberechtigt und haben ein aktives sowie passives Stimmrecht.
    - ii. können sich somit zur Wahl zum Vorstand aufstellen lassen.
  - b. Fördermitglieder:
    - i. arbeiten nicht aktiv im Verein mit und haben kein Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

4. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, der in Textform dem Vorstand gegenüber zu erklären ist, bzw. durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss durch den Vorstand. Das Vereinsmitglied ist dabei schriftlich über die Streichung bzw. den Ausschluss mit einer entsprechenden Begründung zu informieren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - a. Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahres bei, muss der Beitrag nur anteilig bis zum Ende des Geschäftsjahres - auf volle Monate gerundet - bezahlt werden.
  - b. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
8. Finanzierungsbasis des Vereins bilden Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Anlassbezogen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, die mind. 1/10 der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens 21 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform vom Vorstand einzuladen. Bei der Terminfindung sollte ein Termin gewählt werden, der es möglichst vielen Mitgliedern erlaubt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  - a. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
  - b. Vorlage und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands;
  - c. Festlegung der Mitglieds- sowie Förderbeiträge;

- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen;
  - e. Beschluss über die Auflösung des Vereins;
  - f. Entlassung von Ressortleiter/innen.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedarf es jedoch einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Gesamtvorstand**

1. Vorstandsmitglieder müssen die ordentliche Vereinsmitgliedschaft besitzen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus der/den Vereinsvorsitzende/n und der/den Ressortleitern/innen. Letztere werden vom Vorstand (Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r) aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ernannt und wieder entlassen.
3. Ein/e Ressortleiter/in verliert ihr/sein Amt, wenn:
  - a. die Mitgliederversammlung durch einen einfachen Mehrheitsentscheid Einspruch einlegt;
  - b. ein/e Nachfolger/in bestimmt wird;
  - c. sie/er ausgeschlossen wird (§3 Abs. 5);
  - d. seine/ihre Mitgliedschaft im Verein endet.
4. Ein Ressort kann vorübergehend unbesetzt bleiben. Es muss jedoch immer angestrebt werden, es schnellstmöglich zu besetzen.
5. Der Gesamtvorstand regelt seine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n und der/dem stellv. Vorsitzende/n. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
  - a. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 250€ die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
8. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für das satzungsgemäße operative Geschäft des Vereins. Vorstandsbeschlüsse werden vom Gesamtvorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Auf der Mitgliederversammlung wird Rechenschaft über die geleistete Arbeit abgelegt und eine Vorschau auf anstehende Aufgaben gegeben.

9. Der Vorstand ist kontinuierlich durch die Leitung des Ressorts Finanzen zur Finanzlage zu informieren.
10. Den Mitgliedern muss jedes Jahr mit Beginn des neuen Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand ein Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres vorgelegt werden. Dieser beinhaltet u.a.:
  - a. Besondere Tätigkeiten;
  - b. Finanzielle Ausgaben und Einnahmen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Kassenprüfung des aktuellen Vereinsjahres eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nach Abschluss des Vereinsjahres innerhalb von vier Wochen einen Prüfbericht vorlegen muss. Der/Die Rechnungsprüfer/in muss der Mitgliederversammlung jegliche Mangelhaftigkeit der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitteilen; im Besonderen Beanstandungen, die zu einem Vermögensschaden des Vereins bzw. der Mitglieder führen oder führen können.

## **§ 8 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Präventionsprojekte für Kinder psychisch kranker Eltern.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Teile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt im Wege der ergänzenden Auslegung diejenige Regelung, welche rechtlich zulässig ist und der wirksamen Bestimmung nach ihrem Gehalt am ehesten entspricht.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2014 einstimmig beschlossen.

Ingolstadt, 30.03.2014

Alexandra Fleischmann, Isabelle Hennig, Maximilian Kopp, Pia Lamberty, Miriam Lorenzen,  
Susanna Scherer, Julius Steding, Ella Stefani und Florian Steinbichl